



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Thür

Über:

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 304

Auskunft erteilt: Frau Gellert

Zimmer-Nr.: 516

Telefon: 0261/108-403

Datum: 06.05.2022

Telefax: 0261/1088403

E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Thür für das Haushaltsjahr 2022 Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig vom 15.02.2022 hier eingegangen am 18.02.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben hat die Verbandsgemeindeverwaltung die vom Ortsgemeinderat Thür in seiner Sitzung am 10.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen übersandt. Entsprechend der gesetzlichen Forderungen des § 97 Abs. 1 GemO hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat vom 13.01.2022 bis einschl. 26.01.2022 öffentlich ausgelegen.

Zur Haushalts- und Finanzlage

Ergebnishaushalt

Auch der Ergebnishaushalt 2022 lässt einen erheblich gestiegenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 892.970 EUR (Vorjahr: 341.000 EUR) erwarten. Dabei stehen den Erträgen von 2.915.720 EUR (Vorjahr: 2.354.970 EUR), Aufwendungen von 3.808.690 EUR (Vorjahr: 2.695.970 EUR) gegenüber.

Leider hat sich die im Vorjahr leicht verbessernde Finanzentwicklung in 2022 nicht fortgesetzt, sondern der planmäßige Jahresfehlbetrag hat sich um das 2,6fache drastisch erhöht.

Ein Grund für den deutlichen Anstieg der Aufwendungen stellen die Personal-Mehraufwendungen im Bereich der Kindertagesstätte durch die anteilige Kita-Sozialarbeit, die Kita-Fachberatung und die Übernahme der Reinigung in Eigenregie dar. Der wesentlichste Punkt ist jedoch der Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens aufgrund des Übergangs der Wasser- und Kanalleitungen auf den Eigenbetrieb (Erschließung Neubaugebiet „Zum Wingert II“). Zusätzlich sind die ordentlichen Unterhaltungsmaßen geprägt durch die Sanierung der Dachfläche und die Fassaden-sanierung der Rückseite der Mehrzweckhalle, den Austausch der Trennwand im Mehrzweckraum der Kindertagesstätte, der Asphaltanierung Kirchstraße und den Restkosten der Dorfmoderation und weiterer Maßnahmen.

C:\Users\is_idczak\AppData\Local\Microsoft\Windows\NetCache\Content.Outlook\UN706752\Ortsgemeinde Thür 2022.docx

Seite 1 von 4

Kreishaus:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Internet
www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de
Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/359860

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODED1BNA

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter https://www.kvmyk.de/kv_myk/Datenschutz/.

Finanzhaushalt

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten F 23) von – 63.400 EUR (Vorjahr: – 168.350 EUR) sowie der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F 33) von – 85.790 EUR (Vorjahr: – 1.262.140 EUR) führen im Finanzhaushalt zu einem deutlich reduzierten Finanzmittelfehlbetrag (F 34) von – 149.190 EUR (Vorjahr: 1.430.490 EUR).

Der Ausgleich erfolgt durch einen Investitionskredit in Höhe von 85.790 EUR (Vorjahr: 1.262.140 EUR) und einen weiteren Liquiditätskredit von 184.390 EUR gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig.

Auch in 2022 leistet sich die Ortsgemeinde Thür Investitionen in Höhe von insgesamt 3.501.160 EUR (Vorjahr: 4.168.860 EUR), die wiederum im Wesentlichen durch in die Zukunft gerichtete Projekte im Bereich der Kindertagesstätte, der Planung und Erschließung des Neubaugebietes „Zum Wingert II“, dem Breitbandausbau, dem III. Bauabschnitt des Gewerbegebietes und dem Erhalt bzw. Ausbau der Infrastruktur beschränken. Ganz überwiegend handelt es sich um die Fortführung bereits laufender Projekte und deren erneute Veranschlagung aus Vorjahren.

Es werden Einzahlungen aus Kostenbeteiligten des Landkreises und Zuweisungen, Beiträge und Entgelten in Höhe von 3.415.370 EUR erwartet, so dass ein Investitionsdefizit von 85.790 EUR über Kredite zu finanzieren sein wird.

Wie bereits in den Vorjahren liegt die sogenannte Freie Finanzspitze - als Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune - unverändert negativ und beläuft sich auf – 184.390 EUR. Auch in den kommenden Jahren ist leider nicht mit einer Reduzierung des Fehlbetrages zu rechnen, sondern mit einem weiteren erheblichen Verzehr des Eigenkapitals.

Auch wenn sich die Ortsgemeinde Thür mit einer klaren Priorisierung auf notwendige und zum Teil außerhalb des eigenen Ermessens liegenden Investitionsmaßnahmen (z. B. Kita) beschränkt und zum Teil auch Zuschüsse und Beiträge vereinnahmt, muss festgestellt werden, dass sowohl in den letzten, dem aktuellen und wohl auch in den kommenden Jahren der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich trotz der niedrigen Zinsen nicht erreicht wird.

Als ein Indiz für die dauernde Leistungsfähigkeit kann dabei die nach Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO zu ermittelnde sog. „freie Finanzspitze“ herangezogen werden. Seit einigen Jahren weist die Ortsgemeinde Thür eine negative „freie Finanzspitze“ aus. Diese beträgt allein für 2022 den Negativbetrag von 184.390 EUR.

Auch für die Folgejahre werden deutlich negative Beträge erwartet.

Die mittelfristige Finanzplanung weist erhebliche Jahresfehlbeträge im Ergebnishaushalt sowie negative „freie Finanzspitzen“ für die kommenden Jahre aus.

Dringlich wird auf die sehr bedenkliche Abschmelzung des Eigenkapitals von über 81 % in nur 6 Jahren (!!!) hingewiesen. Bereits für 2025 werden planmäßig nur noch rd. 444.000 EUR vorhanden sein. Die Ortsgemeinde Thür steuert daher mit hohem Tempo auf eine bilanzielle Überschuldung hin, was mit Blick auf die zukünftige Handlungsfähigkeit und den finanziellen Spielraum – nicht zuletzt auch auf die Generationengerechtigkeit – dringlichst zu vermeiden ist. Der Ortsgemeinderat bleibt daher eindringlich gehalten, jede Ausgabe kritisch zu hinterfragen und jede Einnahmemöglichkeit weitgehend auszuschöpfen.

Bei der v. g. Gesamtbetrachtung der Haushaltslage der Ortsgemeinde Thür und insbesondere der Verabschiedung eines wiederum unausgeglichenen Haushaltes im Haushaltsjahr 2022 muss deren dauernde Leistungsfähigkeit verneint werden. Aus diesem Grund ist die Genehmigung des Gesamtbetrages der Kreditfinanzierung mit der Maßgabe verbunden, dass eine Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ist in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren.

Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 1 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO weisen wir besonders darauf hin, dass nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ vorgibt, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss, mit anderen Worten gesagt, von einer „Alternativlosigkeit“ gekennzeichnet sein: Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand der Nr. 4 der W Ziffer 4.1.3 zu § 103 GemO bitten wir zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme - vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.

Haushaltsausgleich

Ausgleich im Ergebnishaushalt

Da der Gesamtbetrag der Aufwendungen den Gesamtbetrag der Erträge übersteigt (siehe oben), ist der Ergebnishaushalt nicht ausgeglichen.

Ausgleich im Finanzhaushalt

Die ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen reichen nicht aus, um die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen zu decken (siehe oben). Damit ist auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen.

Zusammenfassung

Unter Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt 2022 der Ortsgemeinde Thür erneut nicht ausgeglichen. Gleichwohl wird von einer Beanstandung abgesehen. Die Ortsgemeinde ist aktuell durch mehrere zukunftsgerichtete Investitionsmaßnahmen verstärkt belastet, die jedoch die prosperierende Entwicklung des Ortes unterstützen und notwendig sind.

Verschuldung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen belaufen sich zu Beginn des Haushaltsjahres auf insgesamt 3.623.646,57 EUR. Da weitere Kredite aufgenommen werden müssen, erhöhen sich die Verbindlichkeiten bis zum Ende des Haushaltsjahres auf voraussichtlich 3.772.836,57 EUR.

Für die Folgejahre sind investitionsbedingt weitere Kreditaufnahmen einzuplanen, die zum weiteren Anstieg der Nettoneuverschuldung führen werden.

Investitionskredite

Den im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 3.501.160 EUR stehen lediglich 3.415.370 EUR Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gegenüber. Die verbleibenden 85.790 EUR werden nach der Veranschlagung durch die Aufnahme eines Investitionskredites finanziert.

Bestehende Investitionskreditverbindlichkeiten werden im Haushaltsjahr planmäßig in Höhe von 120.990 EUR getilgt. In dieser Endtilgung eines auslaufenden Darlehns enthalten.

Betrugen die Investitionskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 3.001.564,96 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 2.966.364,96 EUR.

Kredite zur Liquiditätssicherung

Da die ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen wiederum nicht durch entsprechende Einzahlungen finanziert werden können, ist in diesem Jahr erneut ein Liquiditätskredit gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in Höhe von zusätzlich 184.390 EUR erforderlich.

Betrugen die Liquiditätskredite zu Beginn des Haushaltsjahres 622.081,61 EUR, entwickelt sich der Bestand zum Ende des Haushaltsjahres damit auf voraussichtlich 806.471,61 EUR.

Stellenplan

Hinsichtlich der Änderungen im Stellenplan der Ortsgemeinde Thür weisen wir auf die tarifrechtlichen Vorschriften hin. Die Steigerung der Stellen ergibt sich aus der Rückführung der Reinigungsdienste in der Kindertagesstätte von extern zu eigenem Personal.

Bezüglich des Kita-Personals gehen wir davon aus, dass diesem dem genehmigten Personalschlüsse für die Einrichtung entspricht.

Entscheidungen und Feststellungen

Kredite

Gem. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO erteilen wir hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Thür in Höhe von

85.790 EUR

unter der Voraussetzung, dass diese Kredite nur zur Finanzierung von Maßnahmen verwendet werden dürfen, die eine der ausnahmebegründenden Anforderungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

Das Vorliegen dieser o. a. ausnahmebegründenden Voraussetzungen ist vor der Inanspruchnahme der Kreditgenehmigung in eigener Verantwortung zu prüfen, zu bestätigen und aktenkundig zu dokumentieren. Für die Investitionen im Bereich Kindertagesstätte sind diese Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

Zu den Investitionen wird darauf hingewiesen, dass das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung, festzustellen und zu dokumentieren ist.

Verpflichtungsermächtigungen sind auch für 2022 nicht erforderlich.

Anmerkung:

Wie bereits oben ausgeführt, wurde der Haushaltsausgleich gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 nicht erreicht. Dieses stellt einen Rechtsverstoß dar, der grundsätzlich zu beanstanden wäre.

Nichts desto trotz ist es die Aufgabe der Ortsgemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen und zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, wobei die haushaltsrechtlichen Grundsätze zu beachten sind. Die Ortsgemeinde Thür muss daher unter größtmöglicher Kraftanstrengung alle ihr möglichen Vorkehrungen treffen, um die Aufwendungen zu reduzieren und die Einnahmen durch nachhaltige, nachweisbare und strukturelle Veränderungen zu steigern, denn nur so kann sie ihren kommunalen Gestaltungsspielraum für die Zukunft sichern (vgl. auch Urteil des VerFGH RLP vom 14.12.2012, VGH N 3/11). Hinsichtlich der erforderlichen Einnahmeloosung steht die Ortsgemeinde auch in der Pflicht, die ihr zur Verfügung stehenden Ertragsmöglichkeiten vollständig abzuschöpfen, um dem Verstoß gegen § 93 Abs. 4 GemO zu begegnen. Dabei kommt u. a. der Erhebung der kommunalen Hebesätze eine zentrale Bedeutung bei der Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Ortsgemeinde weist derzeit Steuerhebesätze just in Höhe der Nivellierungssätze aus (außer Grundsteuer B mit 460 v. H.).

Die aktuelle Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz bedingt neben einer aufgabenrechten Finanzausstattung durch das Land bei einer hohen Liquiditätsverschuldung der Ortsgemeinden, dass die Kommunalaufsicht nicht akzeptieren soll, „dass die Realsteuerhebesätze weiterhin auf oder nur knapp über den Nivellierungssätzen liegen“. Insbesondere sei zu bedenken, „dass sich die Realsteuerhebesätze der Ortsgemeinden nach der Rechtsprechung nicht an den Nivellierungssätzen, sondern am Finanzbedarf der jeweiligen Gemeinde orientieren müssen. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze“.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach der bevorstehenden Neuberechnung des Kommunalen Finanzausgleichs mit einer Erhöhung der Nivellierungssätze zu rechnen sein wird.

Unbedenklichkeitsbestätigung

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir nicht beabsichtigen, gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und des dazu gehörenden Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes 2022 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 1.15 Kommunalaufsicht, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an kommunalaufsicht@kvmyk.de einzulegen. Widerspruchsbehörde ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier.

Mit freundlichen Grüßen

Birgit Bellert